



MODELLFLUGVEREIN MARBACH

Statuten

1 Name, Sitz, Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der Modellflugverein Marbach, kurz MFVM genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches. Er schliesst Freunde des Modellfluges im lokalen Bereich zusammen und ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein.
- 1.2 Der Sitz vom MFVM befindet sich in Marbach (SG).
- 1.3 Der MFVM ist Mitglied des Regionalen Modellflugverbandes Ost (RMV Ost) und über diesen dem Schweizerischen Modellflugverband (SMV), sowie dem Schweizerischen Aero Club (AeCS) angeschlossen. Die aktiven Mitglieder des MFVM gelten, solange die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, ebenso als "Aktivmitglieder" des AeCS nach deren Statuten-Ziffern 7a und 8.

2 Vereinszweck

- 2.1 Der MFVM bezweckt die aktive und schöpferische Gestaltung der Freizeit durch den Modellflugsport.
- 2.2 Der MFVM fördert den Modellflug und verfolgt die Ziele der Modellflugbewegung auf der lokalen Ebene. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder im Sinne des Vereinszweckes gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden und im RMV Ost.

3 Mitgliedschaft

- 3.1 Jede Person, welche sich mit den oben genannten Zielen des Modellfluges zu identifizieren bereit ist, kann - unabhängig von Geschlecht und Herkunft – Mitglied des MFVM werden.
- 3.2 Jede Person verpflichtet sich mit seinem Beitritt zum MFVM sich in kameradschaftlicher Art nach Kräften für die Verwirklichung der Ziele des Modellfluges einzusetzen.

3.3 Es gibt folgende Mitgliedschaften:

3.3.1 Probemitgliedschaft

Die Probemitgliedschaft ist Grundvoraussetzung zur Aufnahme als Aktivmitglied. Die Aufnahme in die Probemitgliedschaft erfolgt mittels Antrags (Anmeldeformular) an und durch den Vorstand.

Das Probemitglied hat kein Stimmrecht und bezahlt dem MFVM den hierfür vorgesehenen Pauschalbeitrag (gem. Statuten-Art. 6.3).

- Die Probemitgliedschaft (inklusive der Haftpflichtversicherung) dauert höchstens 12 Monate. Nur im Ausnahmefall kann diese (gemäss SMV) um 3-4 Monate verlängert werden.
- Fällt das Datum der Hauptversammlung hinsichtlich der Probezeitdauer sehr zu Ungunsten des Probemitgliedes aus, so kann nach sechsmonatiger Probezeit durch die einstimmige Wahl durch den Vorstand das Probemitglied als Aktivmitglied aufgenommen werden.
- Oder nach mindestens sechs Monaten Probemitgliedschaft kann das Probemitglied an der Hauptversammlung zur Wahl aufgestellt werden.
- Probemitglieder welche keine Alleinflugenehmigung haben, müssen sich einen Götti (Aktivmitglied des MFV Marbach und älter als 16 Jahre) suchen. Ziel ist es, dass diese Patenschaft schnellstmöglich beendet werden kann und zur Alleinflugenehmigung führt. Das Patenkind muss u.a. das Flugbuch bei jedem Flug bei sich haben.

3.3.2 Aktivmitgliedschaft

Nach absolvierter Probemitgliedschaft erfolgt die Aufnahme als Aktivmitglied durch die HV. Anschliessend hat ein Aktivmitglied ein Stimmrecht.

Der jährliche Vereinsbeitrag wird an der HV festgelegt.

3.3.3 Ehrenmitgliedschaft

Ehrenmitglied kann werden (durch Antrag an die HV), wer sich um die Belange des MFVM besondere Verdienste erworben hat.

Ein Ehrenmitglied hat ein Stimmrecht und wird vom Vereinsbeitrag befreit.

3.3.4 Modellflugveteranen

Die Mitgliedschaft als Modellflugveteran (inkl. offiziellem AeCS – Veteranenabzeichen) kann jedes Aktiv- oder Ehrenmitglied selbstständig beim AeCS beantragen, wenn seit mehr als 25 Jahren eine Mitgliedschaft im AeCS/SMV besteht. Der Mitgliederstatus im MFVM bleibt weiterhin als Aktiv- oder Ehrenmitglied bestehen.

3.4 Wer bereits einem anderen Modellflugverein angehört, oder einfach als Neuling einen Probeflugtag machen möchte, kann nach Bewilligung durch den Vorstand



und in Begleitung eines Mitgliedes des MFVM als Gastpilot den Modellflugplatz in Marbach benützen.

Ein Versicherungsnachweis ist durch jeden Gastpiloten vorzuweisen! Der Gast unterschreibt zudem unser SMV-Gastpilotenformular, kennt den „code of practice“ (SMV) und unsere Flugplatzregeln.

- 3.5 Der Austritt eines Mitgliedes kann nur durch schriftliche Austrittserklärung (ohne Angabe von Gründen) an den Präsidenten jeweils auf Ende des laufenden Kalenderjahres erfolgen.
- 3.6 Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, können vom Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden.
- 3.7 Mitglieder, welche die Interessen des MFVM schädigen oder sich unehrenhaften Verhaltens schuldig machen können vom Vorstand jederzeit mit schriftlicher Begründung ausgeschlossen werden.

Jeder Ausgeschlossene hat keinerlei Ansprüche auf finanzielle Rückerstattung seines Beitrags. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des Entscheides durch den Vorstand schriftlich per Antrag an den Vorstand auf die nächste ordentliche Hauptversammlung zu rekurrieren. Ein allfälliger Rekurs hat allerdings keine aufschiebende Wirkung (der Ausschluss bleibt bestehen)!

Etwaige Anträge von ehemaligen vom „Verein Ausgeschlossener“ können frühestens fünf Jahre nach deren Ausschlussdatum zur Bearbeitung angenommen werden.

- a) Anträge ehemals vom „Verein Ausgeschlossener“ werden nur unter Bedingungen akzeptiert, dass bei erneutem Fehlverhalten (ohne Rekursrecht) der sofortige Mitgliedschaftsausschluss erfolgt. Damit ist der Fehlbare nicht mehr Mitglied im Verein, hat keine Rückvergütungsansprüche und erhält ggf. zusätzlich Platzverbot. Solche Fälle werden danach automatisch an der kommenden HV durch die Mitglieder abgestimmt/abgesegnet.

4 Organisation

4.1 Die Organe des MFVM sind:

- die Hauptversammlung (HV)
- die ausserordentliche HV
- der Vorstand
- der Präsident
- die Rechnungsrevisoren

4.2 Die HV wird vom Vorstand spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen und findet in der Regel einmal jährlich statt.

4.3 Die ausserordentliche HV erledigt wichtige Vereinsgeschäfte, die nicht der HV vorbehalten oder dem Vorstand übertragen sind. Sie kann einberufen werden...

- ... durch den Vorstand, spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden



-
- ... oder auf Verlangen eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder. In diesem Fall ist das Begehren mit der entsprechenden Unterschriftenliste und der Traktandenliste schriftlich an den Präsidenten einzureichen. Der Vorstand organisiert dann innerhalb von 40 Tagen eine ausserordentliche HV, mit Einberufung spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktandenliste.
- 4.4 Anträge müssen spätestens 20 Tage vor der HV schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Allfällig eingegangene Anträge werden durch den Vorstand allen Mitgliedern nachgereicht.
- 4.5 Jede ordnungsgemäss einberufene (ordentliche oder ausserordentliche) HV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder über die traktandierten Geschäfte beschlussfähig.
- Die Stimmabgabe erfolgt offen und alle Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, ausgenommen Abstimmungen bezüglich Auflösung des Vereins (siehe Statuten-Art. 8.1).
Stichentscheid hat der Präsident.
- 4.6 Über jede ordnungsgemäss einberufene (ordentliche oder ausserordentliche) HV ist ein Protokoll zu führen, welches innerhalb von 30 Tagen an die Mitglieder durch den Vorstand zugestellt wird.
- 4.7 Der Hauptversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:
- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - Genehmigung des Protokolls der letzten HV
 - Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Décharge-Erteilung an den Vorstand
 - Festsetzung der Beiträge
 - Aufnahme von Aktivmitgliedern und Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Behandlung allfälliger Anträge
 - Annahme und Änderung von Statutenbestimmungen, soweit diese nicht mit dem vom AeCS aufgestellten obligatorischen Bestimmungen im Widerspruch stehen
 - Auflösung des Vereins



-
- 4.8 Der Vorstand wird auf die Dauer eines Vereinsjahres gewählt, konstituiert sich selbst (auch die Wahl vom Vizepräsidenten) und besteht aus 5 Mitgliedern. Dem Vorstand gehören an:
- der Präsident
 - der Aktuar
 - der Kassier
 - der Flugplatzchef
 - der Beisitz (Lärmschutzverantwortlicher)
- 4.9 Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen und ist bei mindestens 4 anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig, dabei werden alle Beschlüsse offen und mit einfachem Mehr gefasst.
Stichentscheid hat der Präsident.
- 4.10 Dem Vorstand obliegen:
- die Beschlussfassung und der Vollzug aller notwendigen Massnahmen zum Betrieb und zur Erhaltung des Modellflugplatzes und eines geregelten Flugbetriebs (Grundlage bildet das mitgeltende Flugplatzreglement), sowie in allen weiteren Angelegenheiten, die durch Statuten oder durch die Beschlüsse der HV nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind
die Einberufung der HV / ausserordentlichen HV
 - die Aufnahme von Probemitglieder
 - die Bewilligung für Gastpiloten erteilen
 - der Ausschluss von Mitgliedern
 - die Führung des Vereins und ihrer Geschäfte im Sinne des Vereinszwecks
- 4.11 Der MFVM hat zwei Rechnungsrevisoren, welche jeweils für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt werden. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- 4.12 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

5 Informationspflicht

- 5.1 Der Präsident informiert Vorstand und Mitglieder regelmässig über vereinsinterne, lokale, regionale und nationale Geschehnisse, Veranstaltungen, Meisterschaften, Ausschreibungen etc.
- 5.2 Mögliche Informationsmittel können sein:
- Monatshöck
 - Anschlagbrett
 - unregelmässig erscheinende Bulletins via Mail / Online-Medien



5.3 Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass der MFVM wichtige Informationen auch nach aussen gibt. Es sind in der Hauptsache folgende Instanzen zu informieren:

- Gemeindebehörden
- Öffentlichkeit (allgemeine Info über Arbeit des MFVM)
- Nachbar-Modellflugvereine
- RMV Ost / SMV

6 Finanzielles

6.1 Die jährlichen finanziellen Verpflichtungen der Aktiv-, Veteranen- und Ehrenmitglieder bestehen (je nach Mitgliedschaft) aus Zentralbeitrag AeCS (inkl. Zeitschriften-Abo), Beitrag an RMV Ost / SMV (Festlegung der Beiträge erfolgt an der jährlichen Präsidenten- resp. Delegiertenkonferenz), Haftpflicht-Versicherung und Vereinsbeitrag MFVM (Festlegung an der HV).

Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Zentralsekretariat des AeCS direkt an das Mitglied.

6.2 Der AeCS schliesst zu möglichst günstigen Bedingungen eine obligatorische Haftpflichtversicherung für alle Mitglieder ab, welche die Risiken der Dritthaftpflicht deckt.

Ein Senior-Probemitglied (ab 18. Lebensjahr) hat zum Vereinsbeitrag eine einmalige Eintrittsgebühr von 100.- Fr. zu bezahlen.

Bei einem Junior-Probemitglied (bis zum 18. Lebensjahr) wird diese Eintrittsgebühr erst beim altersbedingten Statuswechsel (Senior ab 18. Lebensjahr) fällig und muss dann ebenfalls bezahlt werden (auch wenn das Mitglied zwischenzeitlich in die Aktivmitgliedschaft aufgenommen wurde).

6.3 Das Spesenreglement des MFV Marbach regelt die etwaige Berechtigung anrechenbarer Spesen und deren Vorgehensweise.

7 Vereinsvermögen/Haftung

7.1 Für die Verpflichtungen des MFVM haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung jedes einzelnen Mitgliedes für die Verbindlichkeiten des MFVM wird durch die HV in Anlehnung an den Jahresbeitrag festgelegt und im Protokoll vermerkt. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

7.2 Gewinne, welche dem Verein aus Veranstaltungen und Tätigkeiten irgendwelcher Art zufließen, dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Sie müssen zur Erreichung der statutarischen Zwecke verwendet werden.

7.3 Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember. Die Vermögens- und Betriebsrechnung, sowie das Inventar über das MFVM-gehörende Material werden auf den 31. Dezember abgeschlossen.

8 Auflösung

- 8.1 Um die Auflösung des MFVM beschliessen zu können ist die Anwesenheit von Dreivierteln der stimmberechtigten Mitglieder notwendig. Zweidrittel der Anwesenden müssen zustimmen.
- 8.2 Wird der MFVM aufgelöst, geht deren Vermögen an den RMV Ost über, die dieses während 10 Jahren verwaltet. Erfolgt innerhalb dieser Frist im Einzugsgebiet des aufgelösten Vereines nicht wieder die Gründung eines Vereines mit gleicher Zielsetzung, verfällt das Vermögen zu Gunsten des RMV Ost.

An der Hauptversammlung vom 5. Juli 2024 beschlossen.

9 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

- 9.1 Die Mitgliederdaten, namentlich Name, Adresse Geburtsdatum, die Telefonnummer (privat sowie mobil) und E-Mail-Adresse werden im geschützten Bereich auf der Website sowie im Newsletter / Rundmails des Vereins, vereinsintern veröffentlicht.
- 9.2 Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum sowie E-Mail) an Dachverbände (Aero Club der Schweiz sowie dem schweizerischen Modellflugverband SMV) nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung (Erfassung und Verwaltung der Mitglieder) und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

9.3 Bildnutzung

Mit dem Beitritt in den Verein erklären sich Mitglieder einverstanden, dass Bilder oder Videos von ihnen bei Vereinsaktivitäten erstellt und für folgende Zwecke genutzt werden:

- Website
- Veröffentlichung in der lokalen Presse

Mitglieder, die dies nicht wünschen, können der Bildnutzung jederzeit schriftlich beim Vorstand widerrufen.

- 9.4 Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins

Der Präsident:
Daniel Dietrich



Der Vize-Präsident:
Roger Fritsche

